

Satzung Otterfinger Rappelkiste e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein mit Sitz in 83624 Otterfing trägt den Namen "Otterfinger Rappelkiste" und führt den Namenszusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist, Eltern Hilfe zur außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder von der 1. bis 4. Klasse nach Unterrichtsende zu gewähren.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Betreuung einer verlängerten Mittagsbetreuung, die die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule unterstützt und in der die Betreuung der Kinder nach sozial- und freizeitpädagogischen Grundsätzen gestaltet ist.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied angehören.

(2) Für die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die die vereinseigene verlängerte Mittagsbetreuung besuchen und dort regelmäßig betreut werden (Betreuungsvertrag), ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils verpflichtend.

(3) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags.

(4) Entfällt

(5) Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Aus der Struktur des Vereins als Träger einer Einrichtung ergeben sich für die Mitglieder des Vereins, deren Kinder die verlängerte Mittagsbetreuung besuchen, Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb der verlängerten Mittagsbetreuung dienen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch freiwilligen Austritt

c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss)

d) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.08.) möglich.

(3) Sofern ein Betreuungsvertrag mit der vereinseigenen Mittagsbetreuung für ein Kind besteht, ist der freiwillige Austritt des/der Erziehungsberechtigten des Kindes unter Einhaltung der genannten Frist nur möglich, wenn auch der Betreuungsvertrag spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beendet wird.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.

(5) Entfällt

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben: Eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.

(2) Die einmalige Aufnahmegebühr wird bei Ausscheiden des Mitglieds nicht zurückerstattet. Jahresbeiträge werden bei unterjährigem Ausscheiden ebenfalls nicht zurückerstattet.

(3) Spenden werden ausschließlich dem Zwecke des Vereins zugeführt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt die Aufstellung von Richtlinien für die Betreuung in der vereinseigenen verlängerten Mittagsbetreuung.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(3) Nicht anwesende Mitglieder können per schriftlicher Vertretungsbefugnis ein Mitglied ihres Vertrauens beauftragen, in ihrem Sinne zu stimmen. Jedes Mitglied kann maximal drei Stimmen haben, also zwei Vertretungen ausführen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des für das nächste Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr und des Kassenprüfungsberichts

b) Entfällt

c) Entfällt

d) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.

e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Die Mitgliederversammlung sollte vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten den Mitarbeiter/Innen, mindestens der pädagogischen Leitung der Mittagsbetreuung Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.

(6) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und per Aushang in der vereinseigenen Mittagsbetreuung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn die schriftliche Einladung fristgerecht an die letzte bekannte Postanschrift oder E-Mail Adresse des Mitglieds gesandt wurde.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Niederschriftführer.

(2) Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest, wenn mindestens fünf Mitglieder persönlich oder durch Vertretung anwesend sind.

(3) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend den neu hinzugekommenen Tagesordnungspunkten nach § 8 Abs. 4 zu ergänzen.

(4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

(7) Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder des beantragt.

(8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die in der Stimmenauszählung mit gleicher Stimmenanzahl den ersten Platz belegen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Niederschriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassier und kann mit bis zu zwei weiteren Personen (zweiter bzw. dritter Vorstand) besetzt werden. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes regeln die Geschäftsverteilung untereinander.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamts-Pauschale oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(5) Der Verein gestattet seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die Ehrenamtspauschalen und Aufwendungsersatzansprüche gemäß Abs. 4 als so genannte Aufwandsspesen gemäß Paragraph 10 b Abs. 3 S. 4 und 5 Einkommensteuergesetz dem Verein zu spenden. Der vom Verein eingeräumte Anspruch auf Erstattung steht nicht unter der Bedingung des Verzichts. Das ehrenamtlich tätige Mitglied protokolliert diese Ansprüche gewissenhaft von Beginn an über den gesamten Abrechnungszeitraum und legt diese Abrechnung dem Verein regelmäßig vor. Das Mitglied muss seinen Verzicht nach Entstehen der Ansprüche schriftlich erklären, ein Vorabverzicht ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Verein kontrolliert die Aufstellung der Ansprüche und stellt dem Mitglied daraufhin eine Zuwendungsbestätigung in Höhe des gespendeten Anspruchs aus.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 13 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf regelmäßigen Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email einberufen werden. Die Tagesordnung sollte vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder Email erklären. Vorstandssitzungen sollten circa einmal monatlich stattfinden.

(3) Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- e) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- f) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- g) Einstellung von Personal der vereinseigenen verlängerten Mittagsbetreuung
- h) Beschlussfassung über die in der Beitragsordnung geregelte Höhe und Fälligkeit der einmaligen Aufnahmegebühr, des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der Betreuungsgebühren sowie die Anzahl der von den Mitgliedern jährlich zu leistenden Arbeitsstunden

(4) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Der Vorstand erstellt Protokolle der Vorstandssitzungen und stellt diese auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

(6) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt/nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

§ 14 Revision

(1) Die Kontrolle der Kassenführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre ab dem Tag der Wahl.

(2) Eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks bedarf es in einer Mitgliederversammlung einer Anwesenheit von 75% aller Mitglieder. Des Weiteren ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladungen zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(3) Abweichend von §7 Abs. (4) d) kann der Vorstand redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Im unmittelbaren Anschluss an diese Änderungen geht die geänderte Satzung per Post oder E- Mail allen Vereinsmitgliedern zu.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §15 Abs. 1 festgelegten Stimmenmehrheit und Anwesenheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Otterfing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtägige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

Entfällt